Zeitschrift: Zoom : illustrierte Halbmonatsschrift für Film, Radio und Fernsehen

Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen

Schweiz für kirchliche Film-, Fernseh- und Radioarbeit

Band: 24 (1972)

Heft: 14

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lieber Leser,

dass mit dem Wörtchen «subversiv» mit einer gewissen Vorsicht umzugehen ist, musste sich ein BGB-Mann anlässlich der 47. ordentlichen Generalversammlung der Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern (RGB) mit aller Deutlichkeit sagen lassen. Er hatte dort - wohl im Rahmen der offensichtlich gesteuerten Kampagne gegen Radio und Fernsehen der Schweizerischen Volkspartei (SVP) – lautstark und wenig informiert gegen die Ausstrahlung der Vortragsreihe, die anlässlich der Berner Friedenswoche gehalten worden ist, protestiert. Subversives – das heisst in diesem Falle linkes – Gedankengut sei dabei unbesehen über den Äther einseitig verbreitet worden. Nun, die Argumente des Klägers waren leicht zu entkräften. Studiodirektor Max Bolliger konnte nicht nur auf die kontradiktorische Diskussion hinweisen, die anschliessend an die Vortragsreihe stattgefunden hatte, sondern gab auch seiner Überzeugung Ausdruck, dass die übrigens sehr sorgfältig redigierte und dem Rahmen der Konzessionsbestimmungen angepasste Radiobearbeitung durchaus in den Rahmen eines umfassenden Informationsprogrammes gehöre. Schärfer noch ging der ebenfalls angegriffene Radiodirektor der deutschen Schweiz mit dem BGB-Mann ins Gericht. Zwar sei er einer solchen Auseinandersetzung über das Programm grundsätzlich wohlgesinnt, doch habe er bis heute die entsprechenden Publikationen der SVP persönlich nicht erhalten. Er bezichtigte den BGB-Mann der Diffamierung und führte dann wörtlich aus: «Wenn man so mit uns umspringt, dann fragt es sich, ob nicht noch etwas anderes erreicht werden soll als gute Programme.» Der Schlagabtausch an der Generalversammlung der RGB ist symptomatisch. Mit dem Begriff «subversiv» wird im Augenblick eine üble Hetze gegen all jene betrieben, die nicht in jeder Beziehung konform mit dem konservativen Gedankengut einiger «bürgerlicher» Parteien laufen. Subversiver Tätigkeit befleissigen sich demnach nicht mehr nur jene, die im Verborgenen Waffenlager und Sprengstoffe als letzten Ausdruck einer für sie nicht mehr zu bewältigenden Gegenwart horten, nein, subversiv

handelt auch schon, wer neue Ideen auch nur diskussionshalber verbreitet, also etwa Radio und Fernsehen.

Dagegen gilt es sich mit Vehemenz zu wehren: «Subversion» heisst Staatsumsturz und ist ein strafbares Delikt. Wer also jemanden der Subversion bezichtigt, hat ihn anzuzeigen, damit der Tatbestand in aller Form abgeklärt werden kann, sonst macht er sich selber schuldig. Wie schwer es dabei jene Hetzer wider die «subversiven Elemente» haben würden, geht allein schon aus der Tatsache hervor, dass jene, die eine Schweiz mit einem Ersatzdienst für Dienstverweigerer, ohne Waffenausfuhr, aber dafür mit einem echten Engagement für die Dritte Welt, und vor allem eine Schweiz, in der Meinungs- und Pressefreiheit als wichtige Säulen der Demokratie verankert sind, eine solche nicht aus umstürzlerischen Gedanken, sondern aus echter Liebe zur Heimat haben

wollen.

Mit freundlichen Grüssen

Cers Jacqui.

ZOOM

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio und Fernsehen

Herausgeber:

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Redaktion:

Urs Jaeggi, Gerechtigkeitsgasse 44, 3011 Bern, Telephon 031/228454

Ständige Mitarbeiter:

Pfarrer D. Rindlisbacher, Filmbeauftragter Pfarrer H.-D. Leuenberger, Fernsehbeauftragter Pfarrer P. Schulz, Radiobeauftragter

Druck, Administration und Inseratenregie: Stämpfli+Cie AG, Postfach 2728 3001 Bern, Telex 32950, Postcheck 30-169

Jahresabonnement: Fr. 22.— Einzelnummer: Fr. 1.20.

Abdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet,

Inhalt

- 2 Filmkritik Sans mobile apparent Canin's Way Il caso Mattei
- 3 Unman, Wittering and Zigo
- 4 Romance of a Horse Thief
- 5 Perfect Friday
- 6 Festivals
 Weshalb Berlin doch eine Reise
 wert war
- 9 Spielfilm im Fernsehen
- 11 Gedanken am Bildschirm Verkaufsmaschine Supermarkt Ein Kapitel «Münchner Sensibilismus»
- 12 TV-Tip
- 14 Aufsätze
 Rossellinis didaktisches Fernsehschaffen
 Radio
 Das Wunschkonzert
 Wünsch dir was am Radio
- 16 Der Hinweis Bücher zur Sache
- 17 Notizen

Titelbild:

Jean-Louis Trintignant als Polizeikommissar in Philippe Labros gekonnt inszeniertem Film policier «Sans mobile apparent»